

Satzung der Stadt Erlangen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Inkrafttreten	3

Satzung der Stadt Erlangen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

vom 25.01.1978 / In Kraft getreten am 30.11.1978
(Amtsblatt Nr. 48 vom 30.11.1978)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des § 25 des Bundesbaugesetzes (BBauG), nun: Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 folgende Satzung:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Erlangen an den Grundstücken der in § 2 bezeichneten Flächen ein Vorkaufsrecht zu.
- (2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt; bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes hat die Stadt den Verwendungszweck des Grundstückes anzugeben, soweit das bereits in diesem Zeitpunkt möglich ist.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Flächen:
 - a) ein Streifen entlang der Ostseite der Autobahn Nürnberg-Frankfurt zwischen Kosbach und Steudach zur Errichtung eines Lärmschutzwalles;
 - b) die Flächen für die Erweiterung des Friedhofes bei Steudach (einschl. Straßenverlegung);
 - c) die zukünftigen Baugebiete einschl. Grünflächen um Büchenbach (einschl. der Niederungen des Steinforstgrabens, des Bimbaches und des Rittersbaches);
 - d) das zukünftige Gewerbegebiet beiderseits der Frauenaauracher Straße nördlich des Herzo-geauracher Dammes bzw. dessen westlicher Verlängerung;
 - e) die Flächen zur Erweiterung der Kläranlage;
 - f) das Regnitztal zwischen Erlegraben und Autobahn Nürnberg-Frankfurt zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen (Flurbereinigung) und intensiveren Nutzung als Naherholungsgelände;
 - g) das Schwabachtal als zukünftiges Naherholungsgelände;
 - h) den Bereich zwischen Kriegenbrunn und dem Bebauungsplan K 220 als zukünftiges Baugebiet;
 - i) ein Streifen entlang der Autobahn zwischen dem Bebauungsplan E 246 und der B 4 als zukünftigen Lärmschutzwall sowie im Bereich der B 4 für Straßenbaumaßnahmen.
 - j) den nördlich des geplanten Lärmschutzwalles angrenzenden Bereich bis zum Bebauungsplan T 249 als zukünftiges Gewerbegebiet.
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Flächen sind im anliegenden Lageplan Maßstab 1:10.000 abgegrenzt und rot (geplante Bauflächen) oder grün (geplante Erholungsflächen) ausgefüllt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.